

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/224/18

Dresden, 2. Juli 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/7183

Thema: Angriff von Bahnmitarbeitern bei Laußnitz am 30.05.2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 30.05.2026 soll ein 16-jähriger Ukrainer bei Laußnitz verbotswidrig Gleise überquert und anschließend eine Zugbegleiterin bedrängt und schließlich einen Lokführer angegriffen bzw. geschlagen haben. Ein Fahrgast soll eingegriffen und ihn mit dem Einsatz von Tierabwehr-spray gestoppt haben. Der Ukrainer sei alkoholisiert gewesen und habe ein verbotenes Messer mit sich geführt.“¹

¹ <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2026/ukrainer-bedraengt-zugbegleiterin-und-tritt-auf-lokfuehrer-ein/>

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung – ggf. durch Austausch mit der Bundespolizei – zu der Frage, wie sich der konkrete Tathergang der o.g. Attacke gegen die Bahnmitarbeiter darstellt bzw. welche Hintergründe es zu der Tat gibt?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich einen Sachverhalt, welcher in die Zuständigkeit der Bundespolizei und damit des Bundes fällt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Ist der Tatverdächtige bereits in Sachsen polizeibekannt und falls ja: Wegen wie vieler und welcher Taten, insb. Körperverletzungsdelikte, wurden Ermittlungsverfahren, mit welchen Ergebnissen, gegen diesen geführt?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten bzw. polizeilichen Erkenntnissen einer konkreten Person betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob der jeweils Betroffene damit rechnen muss, dass sein Name öffentlich bekannt und sein Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugungen) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit des Betroffenen (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der tatverdächtigen Person fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit des insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Verurteilungen, Ermittlungen und polizeilicher Erkenntnisse eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der tatverdächtigen Person auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die tatverdächtige Person gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der tatverdächtigen Person ausfällt.

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zur Art und Größe des geführten Messers und zu ggf. geführten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des verbotswidrigen Führens von Messern oder anderen Waffen/gefährlichen Gegenständen in Sachsen?

Bei der späteren Feststellung des Tatverdächtigen durch sächsische Polizeibeamte führte dieser ein Reizstoffsprüngerät bei sich, welches augenscheinlich über keine vorgeschriebene Kennzeichnung verfügte. Der Gegenstand wurde sichergestellt und ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gemäß § 52 Absatz 3 Waffengesetz eingeleitet. Das Verfahren wurde an die Bundespolizei abgegeben.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Frage 4:

Welchen Aufenthaltsstatus hat die o.g. Person? (Bitte aufschlüsseln, ob ein Asylantrag gestellt wurde und wenn ja, wann und zu welchem Zeitpunkt dieser - mit welchem Ergebnis – beschieden wurde.)

Die Person hat keinen Asylantrag gestellt. Sie ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG).

Frage 5:

Inwiefern wirken sich nach gängiger Praxis Straftaten und Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen auf Asylverfahren/den Aufenthaltsstatus in Sachsen aus? (Bitte aufschlüsseln für „einfache“ Körperverletzungsdelikte, Gewaltstraftaten und Verstöße gegen das Waffenrecht.)

Im aufenthaltsrechtlichen Sinne werden Erkenntnisse zu strafrechtlichem Verhalten im Rahmen der Prüfung einer Ausweisung berücksichtigt. Nach Abwägung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere von Ausweisungs- und Bleibeinteressen sowie der Abwehr zukünftiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ist der Erlass einer Ausweisungsverfügung möglich. Diese führt zu einer Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes.

Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Straftatbeständen ist nicht möglich, da es sich stets um eine Einzelfallbetrachtung handelt und die Art der begangenen Straftat nur bedingten Einfluss auf das Ergebnis der Ausweisungsprüfung hat. Ausschlaggebend für die Ausweisungsprüfung ist das ergangene Strafmaß.

Bei Vorliegen eines hohen Strafmaßes und geringer Bleibeperspektive muss der betroffene Ausländer im Regelfall mit einer Ausweisung rechnen. Auch geringe Strafmaße können bei nicht vorhandenem Bleibeinteresse im Sinne des § 55 AufenthG zur Ausweisung führen, wohingegen beim Vorliegen besonders schwerer Bleibeinteressen überwiegend nur Freiheitsstrafen eine Ausweisung rechtfertigen können.

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen

Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, da die Entscheidung über mögliche Auswirkungen von Straftaten auf Asylverfahren dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge obliegt und damit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster